



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80313 München

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.12.2021

Einsehbarkeit des Fußgängerüberwegs Staudinger Straße Höhe Hausnummer 62 steigern

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03021 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 16.09.2021

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den oben genannten Antrag vom 16.09.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat bitten zu veranlassen, im Bereich des Fußgängerüberwegs 'Staudinger Straße' durch Auflassung von (Parkbucht-)Parkplätzen die Sichtverhältnisse bzw. die Einsehbarkeit des Zebrastreifens zu verbessern.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zebrastreifen werden nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen angeordnet und gebaut. Der in Rede stehende Zebrastreifen ist entsprechend dieser Vorgaben angelegt und ausgestattet.

Der Gesetzgeber hat in § 26 StVO Regelungen für das korrekte Verhalten an Fußgängerüberwegen aufgestellt. Demnach gilt:

- Einem Fußgängerüberweg ist sich mit mäßiger Geschwindigkeit zu nähern.
- Fußgängern, die eine erkennbare Absicht zur Überquerung der Straße haben, ist der Vorrang zu gewähren, d.h. das sich nähernde Fahrzeug hat anzuhalten. Fußgängern gleichgestellt sind Rollstuhlfahrer.
- Bei stockendem Verkehr ist der Fußgängerüberweg freizuhalten.
- Andere Fahrzeuge dürfen auf dem Fußgängerüberweg nicht überholt werden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Der Fußgängerüberweg in der Staudinger Straße ist gut einsehbar und für Autofahrer zweifelsfrei erkennbar. Fußgänger queren die Straße an vorgezogenen Aufstellflächen.

Wie erwähnt, haben Fußgänger, die eine erkennbare Absicht zur Überquerung des Zebrastreifens haben, zwar Vorrang – dennoch sollten sie sich nicht blindlings darauf verlassen, dass Autofahrer anhalten. Vielmehr sollten sie immer Blickkontakt zu den Fahrzeugführern suchen und erst dann auf die Straße treten, wenn das Fahrzeug erkennbar abbremst.

Lt. Mitteilung der örtlichen Polizeiinspektion 24 ereigneten sich am Zebrastreifen in den letzten Jahren keine Verkehrsunfälle. Ebenso sind keine Beschwerden von Bürgern bzw. Fußgängern bekannt, die eine Behinderung oder gar Gefährdung beim Überqueren des dortigen Fußgängerüberwegs zum Inhalt hatten.

Derzeit besteht nach dem Dafürhalten von Polizei und Mobilitätsreferat keine erkennbare Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Insoweit kann die beantragte Auflassung von (Parkbucht-)Parkplätzen „vor und nach“ dem Fußgängerüberweg verkehrlich nicht begründet werden; sie ist verzichtbar.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2-2.1.1